

Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.03.2026 wird gem. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nutzung der Schulräume und Sportstätten

- (1) Nachfolgende Einrichtungen der Stadt Heiligenhafen stehen neben ihrem Hauptzweck auch für die Nutzung für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung:
 1. Räumlichkeiten der städtischen Schulen
 - a) Schulräume
 - b) Aula/Pausenhalle
 2. Turn- und Sporthallen der Stadt Heiligenhafen
 - a) Turnhalle und Gymnastikraum der Grundschule Heiligenhafen Theodor-Storm-Schule
 - b) Turnhalle und Gymnastikraum in der Feldstraße
 - c) Großsporthalle/3-Feld-Halle am Sundweg

- (2) Die städtischen Turn- und Sporthallen sowie die schulischen Räumlichkeiten können außerhalb schulischer Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Belangen. Als außerschulisch gelten alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen und Konferenzen der Elternbeiräte, Interessenvertretungen, Schulvereine etc. gelten als schulische Veranstaltungen, soweit bei diesen Veranstaltungen keine Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen erhoben werden.

Die Schulräume und Sportstätten werden nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 2

Benutzer/Benutzerinnen

- (1) Die Nutzungsvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich durch die Stadt Heiligenhafen nach vorangegangenem Antrag.
- (2) Die Sportstätten werden grundsätzlich nur sporttreibenden Vereinen und Organisationen überlassen.

§3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt ausschließlich schriftlich oder per E-Mail durch die Stadt Heiligenhafen. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Änderungen bzw. Erweiterungen der ergangenen Genehmigung werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erteilt. Es sind vor Genehmigungserteilung die betreffenden Schulleiter/Schulleiterinnen anzuhören. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.

Des Weiteren kann die Nutzungsgenehmigung für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

- a) die betreffenden Räumlichkeiten wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen geschlossen werden müssen,
- b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und/oder Durchführung einer im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

Eine Sperrung der Sportanlagen muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind und/oder eine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Die Stadt Heiligenhafen haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4

Antragstellung und Meldepflichten

- (1) Die Nutzung der gewünschten städtischen Räumlichkeiten ist schriftlich (per Brief, E-Mail) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Heiligenhafen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räumlichkeiten. Die Antragstellung erfolgt durch den Nutzer/die Nutzerin die Vereinsleitung bzw. Geschäftsführung oder durch eine von ihr bevollmächtigte Person.
- (2) Änderungen in der Nutzung oder des Nutzungsumfangs sowie freigewordene Nutzungszeiten sind der Stadt Heiligenhafen unverzüglich schriftlich zu melden. Bei einer Nutzungsänderung ist der Gebäudeschlüssel unmittelbar dem zuständigen Hausmeister/der Hausmeisterin zu übergeben. Die Stadt Heiligenhafen entscheidet über die Neuvergabe der freigewordenen Nutzungszeiten. Die eigenständige Weitergabe von Nutzungszeiten inner- und außerhalb eines Vereins ist nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- (3) Für die Durchführung von Veranstaltungen, die einer ordnungsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 5

Grundsätze der Nutzung

- (1) Die genutzten Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von dem Nutzer/der Nutzerin zu tragen und werden ihm/ihr durch die Stadt Heiligenhafen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Heiligenhafen ist zu beachten.
- (3) Fluchtwege sind freizuhalten.
- (4) Das Rauchen, auch von Cannabis, ist in allen städtischen Gebäuden verboten. Rauchen ist das bewusste Einatmen des Rauchs verbrennender Pflanzenteile bis in die Mundhöhle oder bis in die tieferen Atemwege und Lunge. Der Begriff beinhaltet auch das Rauchen von E-Zigaretten bzw. Vaporisern/Vaporizern (Dampfen).

- (5) Die Mitnahme bzw. Ausgabe von Speisen ist in den Hallenbereichen untersagt. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Gebäuden grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung durch die Stadt Heiligenhafen getroffen werden.
- (6) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist verpflichtet dazu beizutragen, die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Räumlichkeiten so gering wie möglich zu halten. Es ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die notwendigen Lichtquellen zu benutzen und es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten kein unnötiger Verbrauch von Strom und/oder Wasser anfällt.
- (7) Während der Nutzung entstandene oder vor Nutzungsbeginn festgestellte Mängel oder Schäden sind dem zuständigen Hausmeister/der Hausmeisterin spätestens am nächsten Werktag zu melden. Gravierende Störungen oder Schäden sind dem zuständigen Hausmeister/der Hausmeisterin unverzüglich telefonisch zu melden.
- (8) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist verpflichtet die genehmigten Zeiten einzuhalten.
- (9) Vor der Nutzung sind der Stadt Heiligenhafen und der Schule eine verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Beide Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten ist nur im Beisein einer dieser Personen zulässig. Diese Person hat ständig anwesend zu sein und ist verantwortlich für die Aufsicht.
- (10) Der Nutzer/die Nutzerin ist für einen reibungslosen Ablauf und eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sowie für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Er/sie hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (11) Jegliche auf Veranstaltungen anfallende Nebenkosten, wie z. B. die Anmeldung bei der GEMA, sind vom Veranstalter/der Veranstalterin zu tragen.
- (12) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Schulleiter/die Schulleiterin und seine/ihre Beauftragten sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Schulräume werden grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonntagen werden diese nur in Ausnahmefällen bereitgestellt. In diesen Fällen sollen die Räume an Sonnabenden grundsätzlich nicht über 18.00 Uhr und an Sonntagen nicht über 12.00 Uhr hinaus benutzt werden.

Die Pausenhalle bzw. Aula kann täglich bis 23.00 Uhr überlassen werden.

Während der Schulferien bleiben die Schulräume und die Pausenhalle/Aula von der Benutzung ausgeschlossen.

Die Sportstätten werden täglich bis 22.00 Uhr überlassen.

In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen der Räume eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 7

Umfang der Nutzung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle, Wandtafeln und die zu den Turn- und Sporthallen gehörenden Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für die Nutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten oder -anlagen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat vor der Nutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungs- sowie sonstigen mitüberlassenen Gegenstände durch die verantwortliche Person auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es ist dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Räumlichkeiten als Erste zu betreten und darf sie erst als Letzte wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugt hat.
- (4) Die sich in den Hallen befindlichen Gegenstände dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt Heiligenhafen aus den Hallen entfernt und an einen anderen Ort gebracht werden.
- (5) Das Führen von Tieren in den Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 8

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Unterhaltung, Pflege und regelmäßige Reinigung der städtischen Räumlichkeiten übernimmt die Stadt Heiligenhafen. Den Anweisungen des Personals der Stadt Heiligenhafen (z. B. Hausmeister/Hausmeisterin) ist Folge zu leisten. Er/sie kann Personen oder Personengruppen, die gegen diese Satzung verstoßen, der Räumlichkeit verweisen. Während eines Turniers oder Wettkampfes gilt dies für aktive Sportler/Sportlerin erst nach Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Leiter/der Leiterin.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin hat dem Beauftragten/der Beauftragten der Stadt Heiligenhafen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

- (3) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen und Räumen obliegt während der Dienstzeiten grundsätzlich den Hausmeistern/Hausmeisterinnen oder nach Dienstschluss der benannten verantwortlichen Person.
- (4) Die Stadt Heiligenhafen kann Nutzer/Nutzerin, die gegen die satzungsrechtlichen Vorschriften verstoßen zweitweise oder dauernd von einer Nutzung der Räumlichkeiten ausschließen. Bei wiederholten oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Satzung behält sich die Stadt Heiligenhafen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruches gemäß Strafgesetzbuch vor.

§9

Gebühren

Für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten einschl. der Nebenräume (z. B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern/Benutzerinnen Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für einen Klassenraum je angefangene Stunde | 12,50 € |
| b) für einen Sonderunterrichtsraum je angefangene Stunde | 12,50 € |
| c) für eine Werkstatt je angefangene Stunde | 15,00 € |
| d) für einen Veranstaltungsraum (Aula, Pausenhalle, Musiksaal usw.)
je angefangene Stunde | 15,00 € |
| e) für die Sporthallen Lütjenburger Weg und Feldstraße
oder ein Gymnastikraum oder ein Hallenteil der Großsporthalle
je angefangene Stunde | 15,00€ |

- f) bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen über 100,00 € 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die Gebühren entsprechend a - e.

bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen bis 100,00 € die Gebühren entsprechend den Buchstaben a - e.

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen wie z. B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag,

Einnahmen aus Programmverkauf, Bandenwerbung, Garderobenaufbewahrung u. ä.
Einnahmen.

g) für Sportplätze je angefangene Stunde und Spielfeld

bzw. Nebenanlage 20,00 €

Als Gebühr für eine einmalige Benutzung ist mindestens der Gebührensatz für 2 Stunden zu entrichten.

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.

§ 10

Sonstige Leistungen und Auslagen

Mit den in § 9 festgesetzten Gebühren werden die durch die Leistungen des planmäßigen Personals und die regelmäßigen Aufwendungen abgegolten. Für darüberhinausgehende besondere Leistungen sind der Stadt Heiligenhafen entstehende Kosten zu ersetzen.

§ 11

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden 4 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter/die Veranstalterin, der Benutzer/die Benutzerin oder derjenige/diejenige, der/die die Stadt Heiligenhafen zur Bereitstellung der Schulräume und Sportstätten veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 12

Gebührenbefreiung

Eine Zahlung der Gebühr entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.

Des Weiteren befreit sind Veranstaltungen der Heiligenhafener Schulen einschl. Übungs- und Spielbetrieb der ansässigen Sportvereine und sonstige Veranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbände und Vereine, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Stadt Heiligenhafen vom 01.04.1998, die Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Fassung der 2. Änderung vom 01.04.1998 sowie die Artikel 19 und 21 der Änderung des Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechtes der Stadt Heiligenhafen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 01.04.2026

gez. Brandt

(L.S.)

Bürgermeister